

bericht der ersten Kammer anerkennt, in den Städten die Begründung des Heimathsrechtes bei einem Unangesehenen einzig und allein das Bürgerrecht, wegen dessen Wichtigkeit und Bedeutung, bestimmt, dieses aber auf dem Lande nicht Platz ergreift. Es tritt hinzu, daß die Erläuterung den Hauptgrundsatz, welcher dem Heimathsgesetze unterliegt, nach welchem Wohnsitz für sich allein die Heimath niemals begründen solle, geradezu aufhebt, und Erfahrungen durchaus noch nicht vorliegen, welche die Bestimmungen des Heimathsgesetzes als prägravirend für die Städte erscheinen lassen, vielmehr die Gründe für die Annahme der Erläuterung, und sonach gegen die Bestimmung des Heimathsgesetzes, nur Besorgnisse in sich fassen.

Dagegen hebt man hervor, daß die fernere Beibehaltung der Bestimmung des Heimathsgesetzes die Befürchtungen sehr bald in Erfüllung werde treten lassen, am empfindlichsten die kleinen Städte dies wahrnehmen würden, im übrigen auch es sich nicht allein um ein Verhältniß zwischen Stadt und Land, sondern auch zwischen Dorf gegen Dorf handele, indem ein Handwerker auf dem Lande, wenn die Erläuterung nicht erscheinen sollte, einem andern ländlichen Orte im Verarmungsfall zur Versorgung zugewiesen werden könnte.

Die Deputation überläßt nunmehr der Kammer, welcher Ansicht zuzuwenden sie sich geneigt fühlt.

Die hier fragliche Erläuterung lautet so: „Die Bestimmung, daß diejenigen, welche an einem Orte das Bürgerrecht gewonnen haben, nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums heimathsangehörig werden, ist auch auf Orte, in denen kein Bürgerrecht besteht, und daher auch auf Dörfer hinsichtlich derjenigen Einwohner anzuwenden, welche daselbst nach den Bestimmungen des Gesetzes, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, vom sich als Dorfhandwerker oder Dorfkrämer niedergelassen haben.“

Abg. Scholze: Obgleich schon sehr viel in diesem Saale über die vorliegende §. gesprochen worden ist, so muß ich mir dennoch erlauben, einige Worte dem noch hinzuzufügen, und ganz besonders in Bezug auf die in der andern Kammer vorzüglich angeführten Worte, deren hier im Deputationsbericht gedacht ist: „gleiche Rechte und gleiche Pflichten.“ Obschon dieser Grundsatz hier im Bericht deutlich herausgehoben und beleuchtet worden ist, daß er sich hier mit dieser §. nicht vereinigen läßt, so wird man mir dennoch einige Worte darüber zu sagen gestatten. Auch ich finde in dieser Erläuterungs-§. theilweise gleiche Rechte und gleiche Pflichten in Stadt und Land und muß mir daher erlauben, auf Folgendes aufmerksam zu machen. In den Städten und auf dem Lande erlangt man die Heimathsangehörigkeit durch die Geburt, durch Ankauf eines Grundstücks und durch ausdrückliche Ertheilung des Heimathsrechtes, die Bewohner der Städte, sowie der Dörfer haben also hier gleiche Rechte und gleiche Pflichten, auch mit den Inwohnern, Hausgenossen und Schutzverwandten ist in Dorf und Stadt ein gleiches Verhältniß. Jeder kann hinziehen, wohin er will, und an einem Orte verweilen, so lange er will, wenn er nur nicht der Commun zur Last fällt, in welchem Falle er allerdings ausgewiesen werden kann. Den Ackerbau dürfen auch die Landbewohner eben so gut betreiben, als die Städtebewohner; also

auch hierin finde ich gleiche Rechte und gleiche Pflichten, nun bin ich aber mit Aufzählung der gleichen Rechte und Pflichten fertig. Nun komme ich aber auf die ungleichen Rechte und Pflichten, so bemerke ich fürs Erste, daß das Bürgerrecht in den Städten nach einem fünfjährigen Aufenthalte und Besitze desselben das Heimathsrecht erwirbt. Dem kann auf dem Dorfe nichts Aehnliches entgegengesetzt werden; denn wir haben keine Bürgerrechte bei uns auf dem Lande zu vergeben, wir haben nicht diejenigen Rechte, wie in den Staaten, welche keine Städteordnung und keine Landgemeindeordnung kennen, sondern nur eine Gemeindeordnung besitzen; dort muß man sich auf den Dörfern das Bürgerrecht eben so gut erwerben, wie in den Städten, dort also giebt es in dieser Beziehung gleiche Rechte und gleiche Pflichten, nicht aber so bei uns in Sachsen. Bei uns ist das anders. Wenn Jemand bei uns in den Städten das Bürgerrecht erlangen will, so muß er sich dasselbe erkaufen und eine namhafte Summe an die Kammerei bezahlen. Auf dem Dorfe kann man etwas derartiges gar nicht erlangen, wir haben kein Bürgerrecht zu vergeben, mithin können wir auch nichts dafür erhalten. In den Städten giebt es Zünfte und Verbotungsrechte. Was können dem die Dörfer entgegen stellen? Ich weiß nichts. Man hat sich bemüht, in dem Gesetze, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, wenn dasselbe zur Ausführung gelangt, hinsichtlich der Handwerker, welche etwa auf das Land ziehen sollten, eine Gleichheit zu finden; ich finde sie nicht. Sollte sie etwa darin bestehen, daß, wenn uns etwa ein Handwerker nach Erlassung des obangezogenen Gesetzes mit seiner Gegenwart beehren sollte, um sich seinen Unterhalt auf dem Dorfe zu suchen, er dann das verdiente Geld wieder in die Stadt seiner Innungsverhältnisse halber trage? Ich finde hierin wieder eine große Ungleichheit. Will Jemand in der Stadt, wie es das Gesetz verlangt, Meister werden, so kostet dies ihm wieder Geld, oft vieles Geld; so ist es auch mit den Quartalen, was kann das Dorf hier wieder dem Vorrechte der Städte entgegen stellen? Nichts. Also finde ich hier in diesem allen überall nichts wie Ungleichheit und kann mich daher für die vorliegende Erläuterung durchaus nicht erklären. In den Städten können die Handwerker ihr Geschäft nach Belieben ausdehnen, Gesellen halten, so viel sie wollen, alle Märkte beziehen, ja selbst die Märkte aller Zollvereinstaaten; welches Verhältniß findet nun dagegen bei den Handwerkern auf dem Dorfe statt, was für Rechte hat er, und auf welche Märkte kann er hinziehen? Auf keinen. Solchen Ungleichheiten das Wort reden, hieße das Heimathsgesetz untergraben, es so zu sagen auflösen. Sollte ein solcher Grundsatz Eingang finden, so würde die Folge die sein, daß diese Ungleichheiten immer weiter und weiter ausgedehnt würden. Etwas ganz Anders wäre es, wenn wir im Stande wären, die Handwerker auf die Dörfer nach Belieben zu zwingen; dann würde es ein großes Unrecht sein, wenn wir ihnen das Heimathsrecht nicht ertheilen wollten. Das ist ja aber nicht der Fall, es steht in ihrem eigenen Belieben, ob sie auf das Land ziehen wollen oder nicht; wir müssen erst auf sie warten. Es ist im Deputationsbericht ferner herausgestellt